

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.
1877-1936
1915**

4 (15.5.1915)



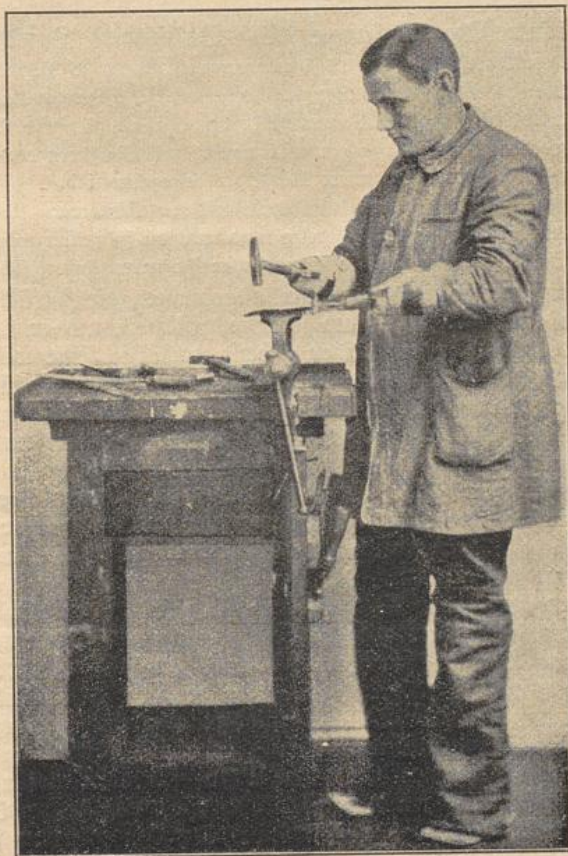
Mitteilungen

des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

Schirmherr
Seine Königliche Hoheit
der Großherzog

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Elefantenstr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.
Anzeigen-Aannahme: Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14. Tel. 951, 952, 953 u. 954.

Zur Kriegsinvalidenfürsorge.



Abbild. Nr. 62 aus „Kriegskrüppelfürsorge.“ Ein Aufklärungswort zum Troste und zur Mahnung von Prof. Dr. Konr. Biesalski, Berlin-Zehlendorf. Verlag von Leop. Vohs, Leipzig u. Hamburg. (©.78)

Inhalt: 1. Kriegsinvalidenfürsorge Nichtlinien. 2. Vorträge: Dr. Vulpus. — Vorrede. — Graf Zichy. — L.-D. Zutritt Berufsberater Lazarette. 3. Strafregister Personal. — Übersicht Landesverein Bemerkungen. — Rundschreiben. 4. Deutscher Verein Sanitätshunde Berichte. 5. Kr.-M. Künstliche Gliedmaßen. 6. Fünftägige Meldungen. 7. Photographien unbekannt Verstorbener. 8. Einschleppung Cholera etc. 9. Beurlaubungen Elsaß-Lothringen. 10. Dienstbeschädigungen Arbeitsbetriebe u. Lazarette. 11. Stello. Mil.-Insp. Rote Kreuz Medaille Band Tragen. 12. Feldpost Elsaß-Lothr. usw. Kriegsgebiet. — Verwendung Gefäße Weißblech. 13. Freigepäd. freiw. Krankenpfleger. 16. Stello. G.-Kommando. XIV. A.-K. Polizeiunteroffiz. Eingaben. — Beurlaubungen Gerolshofen. 15. D. C.-Komitee Liebesgaben Kriegsgefangener. 16. Sammeln Ausland Geldstücke etc. 17. Sanitätsamt XIV. A.-K.: Lähmungen durch Krücken. 18. Beobachtungsabteil. Lungenkranker. 19. Anleitung Lungenheilstätten. 20. Übersichtliste Verstümmelter. 21. Stello. Korps-Intendantur XIV. A.-K.: Abfassung Telegramme. 22. Off.-Lazarette Lagersäke Off.-Stellvertreter etc. 23. Weibl. Pflegepersonal Kranken Zw.-Versicherung. 24. Bad. Gefangenenfürsorge. — Auskunftsstellen Kriegsgefangene. 25. Dienstaltersauszeichnungen. Kleine Mitteilgn. Spargel Angebot. — Freiburg Hilfeleistung Fliegerangriff. 26. Behandlung versorgungsberechtigter Heeresangehöriger. 27. Mahnung zur Verschwiegenheit. — Krankenstuhl. Buchempfehlung: Unser Heer. — Im Dienste Roten Kreuzes.
(Die lfd. Zahlen dieses Inhaltsübersichtes werde von nun an im Schriftsatz angegeben sein, jeweils in Klammer oben rechts).

Bemerkungen

(1)

zur Kriegsinvalidenfürsorge des Badischen Landesvereins.

In Nr. 1 der Mitteilungen für 1915 war eingangs auf diese Aufgabe hingewiesen. In Nr. 2 und 3 erfolgte weitere Einführung. Der Badische Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge hat nunmehr „Nichtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge im Großherzogtum Baden“ zur Beachtung der Ortsauschüsse veröffentlicht, die dieser Nr. 4 für unsere Mitglieder beigegeben sind.

Von größtem Interesse ist dabei das Verhältnis zur Militärverwaltung, deren Anteil durch die Heilbehandlung in den Lazaretten und durch die Zuweisungen von Invalidenrenten sich ausdrückt. Ein um die Sache verdienter Fachmann äußert sich dazu:

Die Militärverwaltung kann im allgemeinen die Zurückhaltung des Invaliden in einem Lazarett nur solange gestatten, als er ärztlicher Behandlung bedarf. Ist das Leiden geheilt und hat eine weitere chirurgische, orthopädische oder innerliche Behandlung keine Aussicht auf Erfolg, so ist der Mann als dienstunbrauchbar seinem Ersatztruppenteil zu überweisen. Die Möglichkeit, den geheilten Invaliden durch Weiterführung des begonnenen Lazarett-Unterrichts berufstüchtig zu machen, ist kein Grund für seine Zurückhaltung im Lazarett. Infolgedessen muß der Besuch der Lazarettsschule oft unterbrochen werden, bevor die berufliche Ausbildung des Invaliden beendet ist. Hier hat nunmehr die Vereinsfürsorge einzutreten.

In klarer Erkenntnis dieser Sachlage beabsichtigt der Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge in Verbindung von Ortsauschüssen die Errichtung von Berufsschulen für aus dem Militärverbände entlassene Kriegsinvaliden. Diese Schulen werden zum Teil als selbstständige Gründungen, zum Teil in Anlehnung an die bestehenden Fach- und Gewerbeschulen, zum Teil in Eisenbahnbetriebswerkstätten und geeigneten Fabriken errichtet werden. Die Kosten für die Unterbringung der Invaliden in Privathäusern und besonderen Heimen für ihre Verpflegung und den Unterricht trägt bis auf weiteres der Landesverein für Kriegs-

invalidenfürsorge. Nach Abschluß der Ausbildung erfolgt die Entlassung der Invaliden an einen geeigneten Arbeitsplatz.

Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, daß die übrigen Bundesstaaten ähnliche Einrichtungen für entlassene Kriegsinvaliden treffen. Der Preussische Landesverein vom Roten Kreuz hat ebenfalls schon Richtlinien veröffentlicht. Es ist ferner zweifellos, daß die Stellenvermittlung für ausgebildete Invaliden besonders dann Aussicht auf Erfolg haben wird, wenn der Invalide landesangehörig oder landesansässig ist. Die Berufsschulen werden sich daher auf die Ausbildung derjenigen Invaliden beschränken müssen, die im Lande zu bleiben beabsichtigen, also überwiegend auf Einheimische. Die voransichtlich als dienstunbrauchbar zur Entlassung kommenden Verwundeten und Kranken sind daher im Interesse einer frühzeitigen und erfolgreichen Fürsorge in ihre heimatlichen Reserve-Lazarette zu überführen. Die Überweisung hat nicht erst nach der Heilung des Invaliden stattzufinden, sondern sobald sein Zustand es gestattet. (Siehe Verfügung des Kriegsministeriums, M.-A., Nr. 5801/2. 15. M.-A., den 4. III. 15.)

Bei pünktlicher Befolgung dieser Verfügung darf damit gerechnet werden, daß die in badischen Lazaretten befindlichen außerbadischen Kriegsinvaliden allmählich abfließen und die in außerbadischen Lazaretten gepflegten badischen Invaliden zurückströmen. Aufgabe der Ärzte und Lazarettvorstände wird es dann sein, sie sobald als möglich den Lazarett-schulen und nach ihrer Entlassung aus dem Militär durch Vermittlung der Ortsausschüsse in geeignete Stellen oder den Berufsschulen zuzuweisen.

Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge im Großherzogtum Baden.

Der Badische Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge hat in einem soeben zur Ausgabe gelangten 60 Druckseiten umfassenden Heft Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge im Großherzogtum aufgestellt. In knappen und klaren Umrissen werden die Ziele und Aufgaben der Fürsorgeorganisationen, sowie die Wege, die zur Verwirklichung derselben führen sollen, aufgezeigt. Die Kriegsinvalidenfürsorge sieht ihre Aufgabe vor allem in der wirtschaftlichen Fürsorge; ihr dienen im Großherzogtum der Landesausschuß und die in den einzelnen Amtsbezirken gebildeten Bezirks- u. Ortsausschüsse. (Die Geschäftsstelle des Landesausschusses befindet sich in Karlsruhe, Herrenstraße Nr. 1.)

Wenn irgend möglich, soll der Invalide seinem bisherigen Beruf erhalten bleiben; ein Berufswechsel soll nur eintreten, wenn der Invalide gezwungen ist, seinen bisherigen Beruf aufzugeben; die Fortschritte der ärztlichen Kunst machen die Beibehaltung des alten Berufs in vielen Fällen möglich, in denen es insbesondere dem Invaliden selbst zunächst ausgeschlossen erscheinen will. Geeignete Berufsberater werden mit den Verwundeten die Frage ihrer zukünftigen Betätigung besprechen und dann in Verbindung mit sachverständigen Vertrauensleuten des betr. Berufs und dem behandelnden Arzt denselben behilflich sein, die nach Lage der Umstände bestmögliche Verwendung ihrer Arbeitskraft zu finden; sie werden sie später bei Aufsuchen passender Arbeitsstellen unterstützen.

Ist eine besondere Ausbildung des Verwundeten vor Wiederaufnahme seiner alten Beschäftigung oder für den neuen Beruf erforderlich, so sollen Berufsvorschulen oder Berufsschulen die Möglichkeit dazu bieten; auch Lehrstellen bei geeigneten Gewerbetreibenden sind in Aussicht genommen. Für Invaliden mit bestimmten Verletzungen (Einarmige u. dgl.) sind bereits und sollen evtl. weitere besondere Ausbildungsstätten errichtet werden.

Um die Arbeits- und Lehrstellenvermittlung für Kriegsinvaliden zu erleichtern und planmäßig zu gestalten, hat der Landesauschuß mit dem Verband der Arbeitsnachweise ein Abkommen getroffen, das als Anlage den „Richtlinien“ beigelegt ist. Auch sonst machen eine Reihe von Anlagen die Ausführungen der „Richtlinien“ besonders anschaulich.

Kriegsinvalidenfürsorge.

(2)

(Vortrag Dr. Vulpinus.)

Der Ortsauschuß Karlsruhe für Kriegsinvalidenfürsorge veranstaltete am letzten Donnerstag einen Vortragsabend, an dem nach einer einleitenden Ansprache durch Ministerialrat Ritter, Oberstabsarzt Prof. Dr. Vulpinus (Heidelberg) das Thema: „Wie helfen wir unseren Kriegsinvaliden?“ behandelt. Der Redner betonte mit allem Nachdruck, daß die Verwundeten und Verstümmelten, die auf den Dank des Vaterlandes Anspruch haben, nicht mutlos werden dürften. Ein kräftiger Wille, ihnen zu helfen, rege sich überall. Dieser Wille muß in die richtigen Bahnen geleitet werden; darum wurden besondere Organisationen für Kriegsinvalidenfürsorge gegründet.

Das Ziel dieser Fürsorge richtet sich (negativ ausgedrückt) darauf, zu verhüten, daß die Verstümmelten auf Almosen angewiesen sind. Es gelte daher, die Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen und Arbeitsmöglichkeit zu finden.

Die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit ist eine ärztliche Aufgabe. Gegenüber dem Zustande zur Zeit des Krieges 1870—71 hat die medizinische Wissenschaft erhebliche Fortschritte erzielt. Die Technik der Wundbehandlung und die Mittel für den Transport sind weit besser geworden. Nach dem Abschluß der Wundbehandlung läßt sich noch viel für die Gebrauchsfähigkeit der Glieder mit Hilfe von Massage, Heißluft, Elektrizität, heilgymnastischen Apparaten erreichen. Besonders große Fortschritte seien auf dem Gebiet der Prothesen (künstlichen Gliedmaßen) errungen worden. Statt des Stelzfußes hat man jetzt künstliche Beine, die gut haltbar sind, exakt sitzen und mit vortrefflichen Bewegungsvorrichtungen versehen sind. Die künstlichen Arme waren früher mehr als Spielzeuge anzusehen und dienten nur zum besseren Aussehen. Die jetzigen Apparate besitzen zwar auch eine sogenannte Luxushand; diese wird aber bei der Arbeit abgenommen und durch Anfaßstücke, je nach Beruf, ersetzt. Mit solchen Anfaßstücken sind fast alle Arbeiten ausführbar.

Großes leisten die orthopädischen Operationen: krumm geheilte Brüche werden gerade gemacht, Verkürzungen, ebenso falsche Gelenke werden beseitigt, Lücken in den Muskeln und Sehnen werden ausgeglichen, verknöcherte Gelenke werden beweglich gemacht, zerrissene Nerven werden zusammengenäht. Sehr frühzeitig, insbesondere im Großherzogtum Baden, wurde die Orthopädie organisiert und konzentriert; mediko-mechanische Institute wurden an mehreren Orten geschaffen, die Einarmigen wurden in Heidelberg vereinigt. Man hat alles, was in menschlichen Kräften steht, ärztlicherseits getan, um die Arbeitsfähigkeit der Verwundeten wieder herzustellen.

Der Redner sprach sodann die Maßnahmen, die ergriffen wurden, oder noch zu ergreifen sind, um für die Arbeitsmöglichkeit der Invaliden zu sorgen.

In Baden ist ein Landesausschuß gebildet worden, an dessen Spitze der Minister des Innern Freiherr v. Bodman steht. Die Arbeit des Ausschusses soll sich auf ganz Baden erstrecken. Die Aufgabe des Ausschusses besteht darin, aufklärend zu wirken, zunächst bei den Verstümmelten, bei denen keine Verzagtheit auftreten darf, dann aber auch bei den Arbeitgebern, die die patriotische Pflicht haben, die verwundeten Vaterlandsverteidiger, soweit irgend möglich, wieder zu beschäftigen. Durch eine wirksame Stellenvermittlung muß es sich erreichen lassen, daß der Invalide möglichst in seinem oder in verwandtem Beruf untergebracht wird. Nur etwa 5 Prozent der Verstümmelten werden gezwungen sein, einen anderen Beruf ergreifen zu müssen.

Der Redner schloß mit dem Hinweis, unsere Brüder im Schützengraben dürfen beruhigt sein, daß in der Heimat alles geschieht, um für die Verwundeten zu sorgen.

An die Darlegungen des Redners schlossen sich Lichtbilder sowie kinematographische Vorführungen aus dem Gebiet der Krüppelfürsorge.

Dem vortrefflichen Vortrage, dem auch die Großherzoglichen Herrschaften, Großherzogin Luise, hohe Staatsbeamte, zahlreiche Ärzte und Krankenschwestern beiwohnten, zollte die zahlreiche Zuhörerenschaft lebhaftesten Beifall.

Dr. A. J.

Anmerkung des Landesvereins: Die Schrift des Prof. Dr. Biesalski — Kriegskrüppelfürsorge — Ein Aufklärungswort zum Trost und zur Mahnung — ist beim Landesverein auf Anruf zu erhalten.

Vorrede

(2a)

bei dem Lichtbildervortrag zur Kriegsinvalidenfürsorge.

Karlsruhe. Zum ersten Male tritt der Ortsausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge an die breitere Öffentlichkeit. In einem Vortrag, den Oberstabsarzt Professor Dr. Vulpinus-Heidelberg zu übernehmen die Güte hat, will der Ausschuß seine Aufgaben und Ziele darlegen und die Mittel andeuten, mit denen er seine Zwecke zu erfüllen hofft. Den Ausführungen des Herrn Redners möchte ich namens des Ausschusses nur wenige Worte vorausschicken.

Es sind rund 3 Wochen her, seit aus Frankreich eine beträchtliche Zahl deutscher Krieger schwer verwundet zurückgekehrt ist in ihre Heimat. Opferfreudig und begeistert sind sie für die gerechte Sache unseres Vaterlandes ins Feld gezogen; tapfer und unverzagt sind sie gestanden, bis die blutende Wunde ihre letzte Kraft benahm und sie in des Feindes Hand fallen ließ; gesund und kräftig sind sie ausgezogen, mit gebrochenen, verstümmelten, verkürzten Gliedern, schwer beschädigten Körpers haben sie ihre Heimat wieder gefunden.

Auch unsere Stadt sah diesen Zug. Wer ihn gesehen, dessen Herz war bewegt; bewegt aus Mitleid für das Schicksal, das den einzelnen getroffen; bewegt ob der sorgenden Frage, wie werden sich diese unsere Brüder weiterhin im Leben zurecht finden.

Aber, wenn man an den einzelnen herantrat, da stockte plötzlich das Wort, das eben noch von Mitleid reden wollte; es stockte, wenn es aus den Augen lesen konnte:

„Das Schicksal hat meine Kraft geschwächt, mit eisernem Willen will ich versuchen, sie zu stärken.

Unverzagt habe ich bis dahin meine Pflicht getan, unverzagt will ich an die neuen Aufgaben herantreten, die meines Lebens Zukunft an mich stellt.

Fest bin ich gestanden im Feld, fest will ich weiter stehen im Leben, ein aufrechter Mann.“

Wer diesen Lebensmut und diese stolze Willenskraft bei einem Schwerverwundeten fand — man konnte sie glücklicherweise bei vielen finden —, bei dem reifte der Entschluß: Nicht aus Mitleid wollen wir unseren Invaliden Wohlthaten erweisen, sondern dankbaren Herzens wollen wir an ihre Seite treten und ihnen brüderlich helfen, den erschwerten Kampf des Lebens zu kämpfen.

Wir wollen mithelfen, daß die, die diese Willenskraft und diesen Lebensmut besitzen, sie bewahren; wir wollen darnach trachten, daß die, die ihr Schicksal noch darniederdrückt, sich aufrichten und durchringen zu solcher Willenskraft und solchem Lebensmut; wir wollen dafür sorgen, daß alle unsere Invaliden sich wieder in einer Arbeit betätigen können, die ihrem Leben einen lebenswerten Inhalt gibt!

Schön und groß ist die Aufgabe, sie ist aber schwer; um sie zu lösen, bedarf es der Mithilfe aller.

In Ehrerbietung danken wir unserem Fürstenhause, daß es, getreu seinen Überlieferungen, auch dieser neuen sozialen Aufgabe sein werttätiges Interesse entgegenbringt; wir danken der Regierung, den Militärbehörden und der Stadt für das Entgegenkommen, das wir schon gefunden und das uns weiterhin zugesagt ist. Folgen Sie alle nach. Auch für Sie, für Ihr Haus, für Ihre Ehre und Arbeit sind die Invaliden draußen gestanden; seien Sie dankbar, helfen Sie mit, daß diese Invaliden auch an den Segnungen teilnehmen können, für die sie draußen ihre Glieder und Gesundheit geopfert haben. Helfen Sie mit, es ist eine heilige Pflicht!

Karlsruhe, 30. März 1915.

Vortrag Graf Zichy.

(26)

Der Ortsausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge hatte auf Sonntag abend zu einem Vortrag im Museumsaal eingeladen, in dem Graf Zichy einen Vortrag über die Geschicklichkeit des Einarmigen hielt. Die Veranstaltung, zu der das Großherzogspaar, Großherzogin Luise, die Minister Dr. Fehr, von Bodman und Dr. Böhm, zahlreiche hohe Staats-, Militär- und Sanitätspersonlichkeiten und viele Verwundete erschienen waren, wurde eingeleitet von dem Vorsitzenden des Ortsausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge, Ministerialrat Dr. Ritter, der den Grafen in seiner Eigenschaft als Künstler, als mitfühlenden Menschen und als Sohn eines Volkes, mit dem wir in enger Bundesbrüderschaft stehen, begrüßte. Graf Zichy, der das Unglück hatte, in früher Jugend einen Arm zu verlieren, schilderte dann in fesselnden Ausführungen, wie er durch Übung und Beharrlichkeit zu einer außerordentlichen Gebrauchsfähigkeit eines Armes gekommen, die ihm sogar die völlige Beherrschung des Pianos gestattet. Sein Vortrag einiger Klavierstücke

bewies das vollkommen. Die Darlegungen dürften in manchem kriegswunden Mann die Hoffnung entzündet haben, daß er auch als Einarmiger ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft sein kann.

Verschiedene Ortsausschüsse, die schon lange tätig, wie Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, sind angeschlossen. Mit dem Ausschuß Frankfurt a. M. ist Verbindung und Gegenseitigkeit hergestellt.

Das Großh. Bad. Ministerium des Innern hat überdies unter 3. V. ein Erlaß an die Großh. Amtsvorstände zur Unterstützung der badischen Hauptstelle in Freiburg veröffentlicht und monatliche Listen wegen Nachforschung nach den Vermißten eingeführt.

Der Vorsitzende.

Der Terr.-Delegierte der freiw.
Krankenpflege für das Groß-
herzogtum Baden.

Nr. 1253.

Karlsruhe, den 22. April 1915.

Zutritt Berufsberater ins Lazarett.

An die Herren Reservelazarettdelegierten!

Mit Bezug auf das angeschlossene Rundschreiben des stellv. Militärinspektors der freiw. Krankenpflege vom 6. April 1915, Nr. 5772/15. bemerke ich, daß in Baden eine „Frauen-Organisation für die Krüppelfürsorge“ nicht besteht. Das stellv. Sanitätsamt hat aber den in Baden in Betracht kommenden Organen der Orts- und Bezirksausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge die Erlaubnis erteilt, ihnen angehörende Mitglieder nach Einholung der Genehmigung des Chefarztes in die Lazarette zu entsenden, damit sie sich dort im Sinne ihrer Bestrebungen der Verküppelten annehmen können.

gez. Bodman.

An den

Bad. Landesverein v. Roten Kreuz, Karlsruhe.

Der Terr.-Delegierte der freiw.
Krankenpflege für das Groß-
herzogtum Baden.

Nr. 1348.

Karlsruhe, 1. Mai 1915.

Auf das Schreiben v. 27. IV., Nr. 18750,
unter Rückgabe der Anlagen.

Personal der freiw. Krankenpflege
im Stappengebiet. Unbescholteneit.

An die Großh. Herren Amtsvorstände!

Es hat sich als notwendig erwiesen, für die in das Stappengebiet zu entsendenden Sanitätsmannschaften jeweils Strafregisterauszüge zu erheben, da nach Ziffer 63 der Dienstvorschrift für die freiw. Krankenpflege nur unbescholtene Leute verwendet werden dürfen. Der Landesverein vom Roten Kreuz wird daher die Bezirksämter künftig um Erhebung von Strafregisterauszügen für die Einzuberufenden ersuchen. Da die Einberufungen meist innerhalb einer sehr kurzen Frist zu erfolgen haben, ist die Erledigung der Ersuchen des Landesvereins jeweils tunlichst zu beschleunigen.

Nachricht hiervon dem Badischen Landesverein
vom Roten Kreuz, Karlsruhe.

gez. Bodman.

Landesverein Baden.

(3a)

Uebersicht

des vom Beginn des Krieges bis zum 31. März 1915 in das Etappengebiet entsandten Personals.

Nr.	Trupp	Pfleger	Träger	Depotleute	Schreiber	Pfegerinnen	Laborator. Geistlichen	Köchinnen
1.	a) Stammpersonal	517*	243	77	5	213	16	18
2.	b) Ersatzpersonal	523*	98	12	—	111	—	2
	Summe von a) und b)	1040*	341	89	5	324	16	21
	Hier von sind abgegangen:							1 Koch
3.	a) durch Tod	2	—	1	—	2	—	—
	vermißt, Überfall Ordnies	—	—	5	—	—	—	—
4.	b) durch Entlassung aus dem Dienst	368**	105**	33	1	—	3	—
5.	c) durch Übertritt zum Heimatspersonal (läßt sich nur bei Schwestern feststellen)	—	—	—	—	31	—	—
	Summe von a), b), c)	370	105	39	1	33	3	—
6.	Hier nach müßten sich im Etappengebiet befinden:	670	236	50	4	291	13	21
7.	Wieder auf die Etappe***	93	4	2	—	1	—	—
	Insgesamt im Etappengebiet****	763	240	52	4	292	13	21

* Dabei von Hessen-Nassau 57, Sachsen-Weimar 96, Elsaß Lothringen 67.

** " " " 31, " 62, " 37.

*** " " " 1, " 6, " 1.

**** " " " 26, " 34, " 30.

Bei dem Träger-Ersatzpersonal befinden sich 20 Leute aus Hohenzollern, wovon 1 wieder entlassen ist.

Badischer Landes-Verein

(3b)

vom Roten Kreuz.

Karlsruhe (Baden), den 25. IV. 15.

Nr. 18599.

Unbescholtenheit des Personals.

Rundschreiben

an die Vorstehenden der Genossenschaft freiwilliger Krankenpflege im Kriege und alle Führer der Freiwilligen Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz im Großherzogtum Baden.

Ziff. 63 der Dienstanweisung für die Delegierten der freiw. Krankenpflege bestimmt für das Personal: Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit, Gesundheit und körperliche Nüchternheit (sowie gute Ausbildung) sind unerlässlich. Dementsprechend sind auch die Ziff. 2 und 3 der Mustersatzungen für die freiw. Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz gefaßt.

Da wir während des Krieges wiederholt darauf gekommen sind, daß Kolonnenmitglieder entweder vor Eintritt in die Kolonne bestraft* waren oder während ihrer Mitgliedschaft bestraft wurden, so bestimmen wir, daß sofort von jedem Kolonnenmitglied nachträglich ein Leumundszeugnis mit Angabe etwaiger Vorstrafen beim zuständigen Bezirksamt erhoben wird. Das gleiche hat stattzufinden bei jedem sich Neumeldenden vor der Aufnahme. Außerdem wäre dieser von dem Kolonnenarzt auf die körperliche Tauglichkeit zum Sanitätsdienst für Heimat- und Stappengebiet zu untersuchen.

Dr. Stroebe,

II. stellv. Vorsitzender des Bad.
Landesvereins v. Roten Kreuz.

* Es handelt sich hier um Straftaten, die gerichtlich geahndet werden mußten. Der Kolonnenführer, der solche Leute annimmt, ist sich seiner Verantwortlichkeit gegen das Ganze nicht bewußt. Der Landesverein konnte im Interesse des guten Rufes seines Personals unmöglich Leute im Dienst belassen, die wegen Eigentumsvergehen gerichtlich vorbestraft waren. Zu unserm größten Bedauern waren wir daher genötigt, einzelne Mannschaften von der Etappe ablösen zu lassen. Die Etappenbehörden sind außerdem bemüht, Persönlichkeiten aus dem Stappendienst auszumergen, die sich durch moralische Vergehen unmöglich gemacht haben. Diese Personen werden den Geschäftsstellen der Landesvereine bekannt gegeben. In Fällen von Angeboten zweifelhafter Leute wolle man Erkundigung bei uns einziehen.

Der Vorsitzende.

Der Deutsche Verein für Sanitätshunde (4) mit der Geschäftsstelle in Krefeld

wurde in Nr. 3 der Mitteilungen von 1915, S. 68 aufmerksam gemacht. Der Verein veröffentlicht soeben eine kleine Schrift von 24 Seiten.

Der Sanitätshund auf dem Schlachtfelde.

Nach Berichten aus der Front!

Herausgegeben vom Deutschen Verein für Sanitätshunde.

Wir bringen aus der großen Reihe fesselnder Schilderungen zum Berichte:

Der Oberstabsarzt und Kommandeur einer Sanitätskompanie berichtet:

„Bei Beginn des sogenannten Karpathenfeldzuges wurden die Sanitätshundführer ebenso wie der überwiegende Teil der Krankenträger den Regimentern direkt zugeteilt, da vorauszusehen war, daß die Hunde im Gebirgskriege unmittelbar an der Front sich besonders wertvoll erweisen würden. Die der hiesigen Stellung eigentümlichen Verhältnisse lagen derart, daß ein Auffuchen der Verwundeten erst bei Eintritt der Dunkelheit ermöglicht werden konnte. Das Gelände selbst waren zum Teil sehr steile Hänge, auf denen die Verwundeten mehrfach abgefugelt sind, durchsetzt mit unregelmäßig verstreuten Tannenzweigen. Der Schnee war so hoch, daß die Leute zum Teil beim Angriff bis an die Brust versanken — also die denkbar ungünstigsten Verhältnisse für das Auffuchen von Verwundeten.

Das allgemeine Urteil über die Tätigkeit der Hunde seitens der Regimenter war ein glänzendes. Die Tiere arbeiteten auch im tiefsten

Schnee mit derselben Findigkeit wie im Sommer. So z. B. verfolgte ein Hund die Spur von Verwundeten, die den Gang heruntergerutscht und in einer Schlucht unbemerkt liegen geblieben waren und daher bei der recht unerheblichen Kälte im Februar unfehlbar erfroren wären, der andere wieder fand in ganz kurzer Zeit 10 Verwundete, die im tiefen Schnee eingesunken waren und vermisst wurden; desgleichen wurde ein Offizier-Stellvertreter, der, von Schwäche und Müdigkeit übermannt, im Schnee niedergesunken war, vom Hunde dem Führer gezeigt.

Da hier im Gebirgskriege fast täglich kleinere Kämpfe stattfinden, so hatten die Hunde in den letzten vier Wochen recht reichlich zu tun, haben aber trotzdem nie versagt und werden von allen Seiten aufs höchste geschätzt und geliebt.

Um so trauriger war mir gestern die Nachricht, daß unser braver Hundeführer Sch. (Radierer und Kupferstecher aus Berlin-Südende), bei Offizieren und Kameraden gleich beliebt, in seinem Quartier in D. durch eine Granate getötet wurde, wobei der Hund anscheinend auch eine schwere Verletzung davontrug, da er seitdem vermisst wird.

Die beiden anderen Sanitätshundeführer sind wegen ihres tadellosen Verhaltens zu Unteroffizieren von mir befördert.

Die Sanitätskompagnie hat mit den Sanitätshunden und ihren Führern so ausgezeichnete Erfahrungen gemacht, daß der angekündigten Überweisung von 4 weiteren Sanitätshunden mit Freude entgegen-gesehen wird."

Aus den Vogesen schreibt der Chef einer Sanitäts-Kompagnie dem Verein wie folgt:

"Nunmehr komme ich dazu, nach schweren, sehr heißen Tagen, meine ersten Nachrichten über die Hundeführer Ihnen zukommen zu lassen. Am begannen hier in dem äußerst schwierigen, waldbreichen Gelände der Vogesen bei B. — Sie werden darüber in den Zeitungen gelesen haben — äußerst heftige Gefechte, die vier Tage lang ununterbrochen angehalten haben, und in welchen die Franzosen vollständig zurückgeschlagen wurden. Wir sind am ersten Tage, der außerordentlich heftig war, bis auf etwa 100 Meter an die fechtende Truppe herangekommen und sind von allen Seiten, wie das in den Bergen ja wohl immer ist, vom Feinde beschossen worden, ohne daß wir selbst vom Feinde im tiefen Walde etwas sehen konnten. Wir haben damit eine schwere, aber glückliche Feuertaufe gehabt. Mein Urteil geht weiter dahin, daß sich Hundeführer wie Hunde in diesen Kämpfen hervorragend bewährt haben und daß für die armen Verwundeten dadurch, daß sie früher ohne Hundesuche fürchten mußten, nicht gefunden zu werden, jetzt aber mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen können, nicht übersehen zu werden und nicht auf eine derartige Art elendig zugrunde zu gehen, wie durch Verbluten, Erfrieren usw., ein großer Teil der Schrecken des Krieges genommen ist. Die Hunde sind im Interesse der menschlichen Kriegsführung unbedingt notwendig und in einem Gelände wie hier überhaupt nicht zu entbehren. Das Schlachtfeld ist an jedem Tage zweimal —

einmal hin, einmal zurück — von den Hunden abgesehen worden, und es ist unmöglich, da das Schlachtfeld für unsere Brigade nicht sehr breit war, daß Verwundete liegen geblieben sind. Ich glaube Ihnen die Versicherung geben zu können, daß das Schlachtfeld frei von Verwundeten ist. Eine große Beruhigung auch für die oberste Heeresleitung. Ohne Hunde aber ist in einem solchen Gelände keinerlei Sicherheit gegeben, daß alle Verwundete gefunden werden. Somit kann ich den Hundeführern nur meine größte Anerkennung aussprechen. Sie haben ihre Schuldigkeit voll und ganz getan."

Allen Mitgliedern, Gönnern und Freunden der Kriegsfrankenpflege sei aufs Neue die Sammlung für obige Vereine empfohlen.

Der Vorsitzende.

Kriegsministerium.

Medizinalabteilung.

Nr. 1523/2. 15. M.-M.

Berlin W. 9, 3. Februar 1915.

Leipzigerplatz 17.

(5)

Künstliche Gliedmaßen!

Es ist hier von verschiedenen Seiten zur Sprache gebracht, daß die bisher gelieferten künstlichen Glieder, Stützapparate usw. nicht selten den an derartige Apparate zu stellenden Anforderungen nicht genügen; sie werden namentlich in kleinen Städten vielfach von Handwerkern gefertigt, die nicht über die nötige Erfahrung verfügen, ja, es ist vorgekommen, daß künstliche Glieder nicht nach Maß angefertigt, sondern aus vorhandenen Lagerbeständen entnommen sind.

Zur Vermeidung derartiger Anzuträglichkeiten ist daher anzustreben, daß die Beschaffung der genannten Apparate für jeden Korpsbezirk möglichst vereinheitlicht wird, indem einem oder je nach Bedarf auch mehreren als völlig zuverlässig und besonders tüchtig bekannten Fabrikanten ihre Herstellung übertragen wird. Da die Anfertigung nur nach Maß, am besten nach Abnahme eines Gipsmodells erfolgen soll, müssen die in Betracht kommenden Leute erforderlichenfalls nach einem Lazarett am Wohnsitz des Fabrikanten verlegt werden.

Die Art des künstlichen Gliedes ist stets durch einen auf diesem Gebiete bewanderten Arzt genau zu bestimmen, vor der Abnahme ist gleichfalls eine sorgfältige Prüfung hinsichtlich Güte der Ausführung, „richtigen Sitz“ usw., durch einen Facharzt vorzunehmen.

Es ist angeregt worden, die Herstellung der künstlichen Glieder in eigenen, einem geeigneten Lazarett angegliederten Werkstätten unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht eines orthopädischen Facharztes vorzunehmen. Der Vorschlag erscheint beachtenswert, namentlich für solche Apparate, die besondere Anforderungen an die Kunstfertigkeit des Herstellers stellen.

Voraussichtlich würden auch die durch die Einrichtung der Werkstatt entstehenden Ausgaben sich durch die geringeren Kosten für die Ausführung selbst bald einbringen.

Etwasigen Vorschlägen in dieser Beziehung sieht die Medizinalabteilung entgegen. Was die Art der zu bewilligenden künstlichen Glieder betrifft,

so lassen sich allgemeine Gesichtspunkte, namentlich etwa zu zahlender Höchstpreise, nicht aufstellen. Wenn auch die Gewährung zu kostspieliger Apparate nicht zulässig ist, und auf Sparsamkeit gesehen werden muß, so ist doch etwaigen Wünschen der Verstümmelten, namentlich unter Berücksichtigung ihres Berufes, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Insbesondere findet sich nichts dagegen einzuwenden, wenn bei Verlust der oberen Gliedmaßen außer dem künstlichen Arm oder der Hand auch noch für die Berufstätigkeit geeignete Ersatzstücke auf Grund gutachtlicher Äußerung des fachärztlichen Beraters usw. geliefert werden, sofern nach Lage des Falles gewährt erscheint, daß der Mann auch tatsächlich sich die Ausnützung dieser Apparate angelegen sein lassen wird. Beim Verlust eines Beines wird im allgemeinen die im § 120 F. S. D. Anmerkung neben dem künstlichen Bein vorgesehene Gewährung eines Stelzfußes oder eines zweiten künstlichen Beines einfacher Art genügen. Doch kann je nach den bürgerlichen Verhältnissen des Amputierten auch das zweite künstliche Bein in etwas besserer Ausführung geliefert werden.
gez. Schulken.

Sanitätsamt

XIV. A.-K.

Nr. 4265

Karlsruhe, den 20. März 1915.

An sämtliche Reservelazarette zur Mitteilung an die Vereinslazarette sowie an sämtliche Orthopäden und Chirurgen.
gez. Stat.

Kriegsministerium.

Medizinal-Abteilung.

Nr. 755/3. 15 M.-A.

Berlin W. 66, den 27. März 1915.

Leipzigerstr. 5.

Fünftägige Meldungen.

(R. S. D. Anl. 3. 151 u. Muster 13).

Trotzdem wiederholt von hier aus auf die große Wichtigkeit der fünftägigen Zu- und Abgangsmeldungen nach R. S. D. Anl. Ziff. 151 für die Auskunfterteilung an die Angehörigen der Verwundeten und Kranken hingewiesen worden ist — siehe kriegsministerielle Verfügungen vom 12. 9. 1914 Nr. 1863, 9. 14. M.-A. und vom 29. 10. 1914 Nr. 7112/10. 14. M.-A. — beweisen immer wiederkehrende berechnete Klagen aus der Bevölkerung und Erfahrungen im Zentral-Nachweise-Bureau, daß diese Meldungen teils unpünktlich, teils unvollständig eingereicht werden.

Vielfach sind die Namen falsch oder unleserlich geschrieben, die Krankheitsbezeichnungen weisen nicht selten entstellende Schreibfehler auf, es kommen Unstimmigkeiten in der Schreibweise der Namen und in der Art der Krankheitsbezeichnung bei ein und demselben Manne in den Zu- und Abgangsmeldungen vor; auch sonst wird mangelhafte Ausfüllung der einzelnen Spalten des Vordrucks beobachtet. Es muß bedacht werden, daß schon geringe Abweichungen in der Schreibweise des Namens das Auffinden des betreffenden Mannes in der im Zentral-Nachweise-Bureau

geführten Kartothek außerordentlich erschweren, ja unter Umständen unmöglich machen, zumal diese Kartothek bei dem Millionenheer einen gewaltigen Umfang angenommen hat.

Die Anwendung von Gänsefüßchen („ „) bei gleichlautender Bezeichnung ist in der 3. Spalte (Bezeichnung des Regiments usw.) und besonders in den Abgangspalten zu unterlassen, da hierdurch leicht Irrtümer entstehen können. Es ist z. B. häufig vorgekommen, daß bei Kranken, die nach Aufstellung der Meldung verstorben waren, das Wort „verstorben“ nachträglich eingesetzt worden ist, die Gänsefüßchen bei den nachfolgenden Kranken jedoch stehen geblieben sind, sodaß nunmehr die letzteren auch als verstorben in der Meldung erschienen. Der Tod ist nicht durch ein †, sondern stets durch das Wort „verstorben“ auszudrücken. Die königlichen Sanitätsämter und die Herren Garnisonärzte der Festungen werden ergebenst ersucht, derartigen, das Ansehen der Heeresverwaltung und das Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Heer schädigenden Nachlässigkeiten mit allem Nachdruck entgegenzutreten und erforderlichenfalls strafend einzuschreiten. Das Zentral-Nachweise-Bureau ist ersucht worden, in Zukunft Fälle von nachlässiger Meldungserstattung hier zur Sprache zu bringen.

Die Medizinal-Abteilung darf von dem dienstlichen und sozialen Verantwortlichkeitsgefühl aller beteiligten Dienststellen, insbesondere auch der Ärzte in den Reserve-, Festungs- und Vereins-Lazaretten erwarten, daß sie auch diesem für unsere Soldaten und ihre Angehörigen so wichtigen Dienstzweige die unter allen Umständen gebotene Aufmerksamkeit zuwenden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Verfügung wie überhaupt die Bedeutung einer raschen und sorgsamten Benachrichtigung der Angehörigen in geeigneten Zwischenräumen sämtlichen Beteiligten in Erinnerung gebracht wird.

Schulken.

An
sämtliche königlichen Sanitätsämter (für Sanitätsamt XVI. Korps an Sanitätsamt XXI.),
die Herren Garnisonärzte der Festungen.

Karlsruhe, 14. IV. 15.

Anmerkung des Landesvereins. Rundschreiben an die Reserve-Lazarette durch Kgl. stellv. Sanitätsamt XIV. A.-R. an die Vereinslazarette durch den Bad. Landesverein erledigt.

Der Vorsitzende.

Kriegsministerium.

Medizinalabteilung.
Nr. 6977/3. 15. M.-A.

Berlin W 66, den 9. April 1915.
Leipzigerstr. 5.

(7)

Photographien unbekannt Verstorbener.

Auf die Vorlage vom 15. III. 15, Nr. 810/3. V.

Nach dem Erlaß vom 19. II. 15, Nr. 2999/2. 15, M.-A. (Armee-Verordnungsblatt Seite 81) sollen in Lazaretten unbekannt Verstorbene,

wenn möglich, photographiert werden, um die Feststellung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen. Die dadurch entstehenden Kosten können auf Reichsfonds übernommen werden.

gez. Schulken.

An die Königl. stellv. Intendantur des XIV. A.-K., Karlsruhe i. B.

Stellv. Militär-Intendantur
des 14. Armeekorps.
Nr. 1205/4. V.

Karlsruhe, den 15. April 1915.

Abdruck zur Kenntnis.

An sämtl.
Ref.-Laz. sowie Ref.-Laz.-Kommissionen.

J. A.: gez. Groth.

Kriegsministerium.

Nr. 7364/2 15. M.-A.

Berlin W. 66, den 10. April 1915.

Leipzigerstr. 5

(8)

Einschleppung Cholera usw.

Um eine Einschleppung von Cholera und Fleckfieber im Heimatgebiete zu vermeiden, wird ergebenst ersucht, zu veranlassen, daß alle aus dem Osten zurückkehrenden Offiziere alsbald nach ihrer Ankunft Desinfektionen und etwaige Entlausungsmaßnahmen in den Lazaretten vornehmen und nicht, wie es häufig beobachtet ist, hierüber erst einige Tage vergehen lassen.

J. A.: gez. Niehues.

An sämtl. Königl. stellv. Generalkommandos.

Stellv. General-Kommando
des 14. Armeekorps.
Abt. IVb Nr. 25634.

20. April 1915.

B. j. d. ft. G.-K.

An sämtl.

J. A.: gez. Stat.

Ref.-Laz. zur Mittlg. an die Vereins-Lazarette.

Kriegsministerium.

Medizinalabteilung.

M.-J.-Nr. 5304/15. A. 1

Berlin W. 66, den 28. März 1915.

(9)

Beurlaubungen.

Infolge der notwendig werdenden Frühjahrsbestellung ist damit zu rechnen, daß sich Urlaubsgesuche von Elsaß-Lothringern nach ihrer Heimat häufen werden. Um einerseits die im Interesse der Volksernährung unbedingt gebotene Ackerbestellung möglichst umfangreich durchzuführen, andererseits aber auch die Sicherheit des Landes nicht zu gefährden, wird im Anschluß an den Erlaß vom 17. 1. 1915 — M.-J. 11374/14. A. 1 — folgendes bestimmt: Beurlaubungen in das westlich der Linie Oberrhein-Gambsheim nördlich Straßburg-Zabern-Saargemünd-Saarbrücken gelegene Operationsgebiet dürfen zukünftig an einwandfreie Militärpersonen auf kürzere Zeit aber nur auf Grund von Urlaubsscheinen erfolgen, die von den stellv. Gen.-Kommandos geprüft und von dem zuständigen Armeekorps-Oberkommando ausdrücklich genehmigt sind. Zuständig ist für das Gebiet nördlich der Linie Rappoltsweiler-Markolsheim das Armeekorps-Oberkommando der Armeegruppe Falkenhausen (Orte zu diesem), südlich das Armeekorps-Oberkommando der Armeegruppe Saede. Die stattgehabte Prüfung ist

auf den Urlaubsgesuchen unter kurzer Angabe des Urlaubsgrundes zu vermerken, ebenso die ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Armeekorps-Oberkommandos.

Beurlaubungen in das westlich der Linie Metz-Han a. d. Nied, Mörchingen, Lauterfingen, Saarburg, Schirmeck, Leberau, Colmar, Mühlhausen, Pfirt gelegene Gebiet sind ausgeschlossen. Desgleichen nach den Orten Neudorf, Michelsfelden, Hünningen, St. Ludwig, Burgfelden, Hegenheim, Neuweiler, Niederhagental, Leimen, Liebenzweiler, Biedertal, Wolfswweiler Lutter und Kiffis. Diese Orte liegen innerhalb einer Neutralitätszone zwischen Süd-Elßaß und der Schweiz, die nach Süd-Elßaß zu mit einem Drahtzaun abgegrenzt ist. Die Armeekorps-Oberkommandos sind befugt, Beurlaubungen in das Operationsgebiet zu verweigern und die Urlaubsdauer zu beschränken.

Beurlaubungen in die nicht zum Operationsgebiet gehörigen Teile von Elßaß-Lothringen bleiben den stellv. Gen.-Kommandos überlassen. Grundsätzlich ist aber auch hier daran festzuhalten, daß nur einwandfreie Personen auf kürzere Zeitdauer beurlaubt werden.

Besonders beschleunigte Behandlung derartiger Urlaubsgesuche ist im Hinblick auf den Zweck des Urlaubs geboten. J. B.:
An sämtl. Königl. stellv. Gen.-Kds. gez. v. Wandel.

Stellv. Generalkommando
des 14. Armeekorps.
Abt. IIb Nr. 9145.

Karlsruhe, den 18. April 1915.

Abchrift mit Beziehung auf die Verfügung vom 3. 2. 15, IIb Nr. 5560.

An sämtl.
Truppen und Behörden des Korpsbereichs

B. f. d. st. G.-K.

D. Ch. d. St.

J. A.: gez. Melchior, Oberstleutnant.

Kriegsministerium

(10)

Medizinalabteilung
Nr. 2886/2.15. M.-A.

Berlin W. 66, den 22. März 1915.
Leipzigerstraße 5.

Dienstbeschädigungen in Arbeitsbetrieben der Lazarette.

Die Annahme von Dienstbeschädigung bei Verletzungen von Kranken oder verwundeten Heeresangehörigen in den Arbeitsbetrieben der Lazarette regelt sich nach den Bestimmungen der P. B. und der D. A. Mdf. Für jeden derartigen Fall ist demnach eine Dienstbeschädigungsliste aufzustellen. Die Aufstellung veranlaßt der Chefarzt, nachdem er von der betr. Lazarettabteilung Meldung über Ort, Zeit, nähere Umstände und Art der Verletzung erhalten hat. Die Spalte 3 der Dienstbeschädigungsliste wird vom Lazarett, die Spalten 2, 4 und 6 vom Stationsarzt ausgefüllt; in der Spalte 5 nimmt der Kommandeur des Ersatztruppenteils zu den Feststellungen in Spalte 3 und 4 Stellung.

Selbstverständlich kann eine Dienstbeschädigung in der Regel nur dann in Frage kommen, wenn der Beschädigte zur Zeit der Beschädigung dem Heere angehörte und der betr. Lazarettabteilung ordnungsmäßig zugewiesen war.

Eine allgemeine erschöpfende Stellungnahme zu dieser Frage ist nicht angängig. Es wird vielmehr jeder Fall für sich nach Lage der Verhältnisse zu beurteilen sein.

Dem stellv. Generalkommando ist Vortrag zu halten.

gez. Schulzen.

Sanitätsamt des 14. A.-K.
Nr. 6069.

Karlsruhe, den 1. April 1915.

An sämtl. Ersatztruppenteile, Landsturmbatallionen und Res.-Baz., letztere zur Bekanntgabe an die Vereinslazarette.

gez. Stab.

Chef des Stabes des Kriegsministers
im Großen Hauptquartier.

(11)

Nr. 7073 Stab K. W. II. Ang.

Gr. H.-Qu., 16. IV. 15.

Die Rote-Kreuz-Medaille betr.

An den Kaiserlichen Kommissar und Militärinspekteur der freiw. Krankenpflege, Fürsten zu Solms-Baruth, Durchlaucht, hier:

Euerer Durchlaucht beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß S. Majestät der Kaiser und König genehmigt haben, daß das männliche Personal der freiwilligen Krankenpflege das Band der im Kriege verliehenen Roten-Kreuz-Medaille 2. oder 3. Klasse im 2. Knopfloch der Ditewfa und des Mantels der Bekleidung der freiwilligen Krankenpflege tragen darf.

gez. Schenk.

Stellv. Militärinspekteur der
freiw. Krankenpflege.

Berlin, 23. April 1915.

Nr. 7147/15.

Abtschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege zur gefälligen Kenntnisnahme.

J. B.: gez. Perthes.

Generalquartiermeister.

(12)

Ic Nr. 5674

Gr. Hauptquartier, 20. März 1915.

Feldpostsendungen des Personals der freiwilligen Krankenpflege.

An das Kriegsministerium Berlin und Großes Hauptquartier.
Für die Portovergünstigungen bei Feldpostsendungen des Personals der freiwilligen Krankenpflege ist als Kriegsschauplatz anzusehen:

„Elsaß-Lothringen, nebst den Städten Saarlouis und Saarbrücken; ferner die auf dem rechten Rheinufer gelegenen zum Bereiche der Festungen Straßburg und Neubreisach, sowie zu den Oberrheinbefestigungen gehörigen badischen Landesteile.“

J. A.: gez. Zoellner.

Kaiserl. Kommissar u. Militär-
Inspekteur d. freiw. Krankenpflege.

Gr. Hauptquartier, den 27. März 1915.

J.-Nr. 6599.

Abtschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

A. B.: gez. Unterschrift.

An den Herrn stellvertretenden Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Stellv. Militär-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.

Berlin, den 31. März 1915.

Nr. M 5487/15.

Abchrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege
zur gefl. Kenntnissnahme. gez.: v. Sakfeld.

Nr. 1137.

Ergebnis an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz Karlsruhe
zur gefälligen Kenntnissnahme.

Karlsruhe, 14. April 1915.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum Baden:
gez.: Bodman.

Garnisonkommando.

(12a)

Nr. 2163.

Karlsruhe, 29. 4. 15.

Kriegsministerium vom 22. 4. 15, Nr. 2903/3. B. 2.

Verwendung von Gefäßen aus G-Weißblech.

Es ist zur Kenntnis des Kriegsministeriums gelangt, daß viele
Küchenverwaltungen, Kantinen, Gefangenenlager usw. die Lieferung von
marinierten Fischen und Bratheringen in Tonnen ablehnen und ihre
Lieferung in Weißblechboxen verlangen. Da Weißblech als Verpackungs-
material nach dem Erlaß vom 12. 12. 14, Nr. 1610 11. 14. B. 2 nach
Möglichkeit nicht verwendet werden soll, wird ersucht, die Truppenteile
usw. auf die Beachtung der Bestimmungen des vorbezeichneten Erlasses
erneut hinzuweisen, wobei noch bemerkt wird, daß eine Verpackung der
Marinaden und Bratfische in Tonnen fast allgemein jetzt schon üblich ist
und sich auch für Versendung größerer Bedarfsmengen sehr gut eignet.

J. A.: gez. v. Oden.

Stellv. Mil.-Intendantur
vom 26. 4. 15 Nr. 2369/4. II.

Abdruck an Garnisonkommando mit dem ergebensten Ersuchen um gefl. weitere
Bekanntgabe. J. A.: gez. Gieß.

Stellvertretender Militär-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.

Berlin, den 31. März 1915.

(13)

Nr. M. 5565/15.

Freigepäck freiw. Krankenpfleger.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. 3.
(Reichs-Gesetzbl. Nr. 41 vom 24. 3.) sind die „Besonderen Bestimmungen“
zu I des Militärtarifs für Eisenbahnen durch folgende Bestimmung er-
gänzt worden:

(18.) Gepäck, das die im Dienste der freiw. Krankenpflege stehenden
und für deren Zwecke reisenden Personen mit sich führen, ist bis zur
Höhe von je 25 kg frachtfrei zu befördern. gez. Unterschrift.

An die
Herren Delegierten der freiw. Krankenpflege des Heimatsgebietes.

Stellvertretendes Generalkommando
des 14. Armeekorps.

IVa Nr. 23394.

Karlsruhe, 10. April 1914.

(14)

Eingaben von Pol.-Unteroffizieren.

Es ist schon sehr häufig die Beobachtung gemacht worden, daß Unteroffiziere und Mannschaften, insbesondere Polizeiunteroffiziere von Reserve- und Vereinslazaretten sich unmittelbar an das Generalkommando und auch an fremde Generalkommandos wenden. Die Reservelazarette und Vereinslazarettkommissionen haben alle Unteroffiziere und Mannschaften, auch die bei den zugehörigen Vereinslazaretten befindlichen, zu belehren, daß dies strengstens verboten ist, und daß sie sich in allen Angelegenheiten an ihre unmittelbar vorgesetzte Dienststelle zu wenden haben.

Die Polizeiunteroffiziere der Vereinslazarette haben sich an das zugehörige Reservelazarett zu wenden.

B. f. d. st. G.-Kds.

Für den Chef des Generalstabes:
gez. Melchior, Oberstleutnant.

An sämtl.
Ref.-Laz., einchl. Alm u. Vereins-Laz.-Kommissionen.

Stellv. Generalkommando
des 14. Armeekorps.

Abt. IVb, Tab-Nr. 26475.

Karlsruhe, den 22. April 1915.

(14a)

Beurlaubung nach Gerolzhofen.

Nach Mitteilung des stellv. Generalkommandos des 2. bayer. A.-K. vom 17. 4. 15 sind Beurlaubungen von Unteroffizieren und Mannschaften nach Gerolzhofen wegen eines nachgewiesenen Falles von Pocken bis auf weiteres verboten.

B. f. d. st. G.-K.

J. A.: gez. Stab.

An sämtl.
Ers.-Truppent., Landsturmformationen u. Ref.-Laz.;
letztere zur Bekanntgabe an die Vereins-Lazarette.

Central-Komitee der Deutschen
Vereine vom Roten Kreuz.

F.-Nr. K. 3471.

Berlin, den 12. März 1915.

(15)

W 66, Herrenhaus.

Liebesgaben für Kriegsgefangene.

Den geehrten Vorständen beehren wir uns ganz ergebenst davon Kenntnis zu geben, daß wir im Einverständnis mit dem Präsidium des Württembergischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Stuttgart eine Sammelstelle von Liebesgaben für Kriegsgefangene errichtet haben, die — unbeschadet ihres Verhältnisses zu dem genannten Präsidium — als Organ des Central-Komitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz zu betrachten ist.

Alle Sendungen für gefangene Deutsche in Frankreich gehen fortan direkt nach Stuttgart und zwar unter der Adresse „Rotes Kreuz, Kriegsgefangenen-Fürsorge“.

Der Verkehr des Central-Komitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz mit der Kriegsgefangenen-Fürsorgestelle geschieht bis auf weiteres durch den Württembergischen Landesverein, wenn dieser nicht später aus eigenem Antriebe auf Grund seiner im Laufe der Zeit gesammelten Er-

fahrungen einen unmittelbaren Verkehr mit der Kriegsgefangenen-Fürsorgestelle vorschlägt.

Die Materialsendungen gehen von den Landes- und Provinzialvereinen unmittelbar an die bezeichnete Stelle in Stuttgart, womöglich in Einzelpackstücken. Ein Inhaltsverzeichnis soll den Materialspenden vorangehen.

Im allgemeinen übermittelt das Central-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz die Wünsche und Anregungen bezüglich Überweisung von Materialgaben für die gefangenen Deutschen in Frankreich den Landesvereinen. Ergeben sich aber bei der Öffnung und Sichtung des Paketinhalts Unstimmigkeiten, so ist es der Gefangenen-Fürsorgestelle anheimgestellt, sich unmittelbar mit den Absendern in Verbindung zu setzen.

Was den Inhalt der Sendungen anlangt, so sei uns der Hinweis gestattet, daß es sich nicht empfiehlt, alte Kleidungsstücke, gebrauchte Wäsche und Nahrungsmittel, die nicht auf längere Zeit hinaus sich genießbar erhalten, zu senden. Auch unter den kürzlich über Berlin nach Genf und von da nach Frankreich überwiesenen Gegenständen sind wieder minderwertige Dinge gewesen, die den Transport auf so weite Strecken nicht lohnen und keineswegs dazu angetan sind, unser Ansehen im Auslande zu erhöhen. Wir setzen daher das Einverständnis der geehrten Vorstände voraus, wenn wir die Gefangenen-Fürsorgestelle anweisen, alle Gegenstände auszusondern und in Stuttgart selbst zweckdienlich zu verwerten (Übermittlung an Brockenfassungen usw.), die nicht geeignet zum Weiterversand erscheinen oder voraussichtlich in verdorbenem Zustande am Bestimmungsort eintreffen. Bezüglich der Beigabe von Lesestoff dürfen wir auf unser Schreiben vom 4. März 1915, Nr. K. 2911, ganz ergebenst Bezug nehmen.

Über alle ein- und auslaufenden Gepäckstücke und deren Inhalt wird die Gefangenen-Fürsorgestelle ein Verzeichnis anlegen, das in Abschrift dem Central-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz zur Überweisung an das Auswärtige Amt und das Kriegsministerium zuzustellen ist.

Die geehrten Vorstände bitten wir ganz ergebenst, die nachgeordneten Vereine auf die vorstehende Einrichtung aufmerksam zu machen und sie zugleich um die Beibringung von Gaben für die kriegsgefangenen Deutschen in Frankreich zu ersuchen.

Gaben für gefangene Deutsche in England und Rußland sind unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Bestimmung an die Sammelstelle des Central-Komitees, Berlin W., Potsdamerstraße 30, zu richten.

Der Vorsitzende:
gez. v. Pfuel.

Central-Komitee des Preussischen Landes-Vereins vom Roten Kreuz. Berlin W. 66, den 22. April 1915. (16)

Tab.-Nr. VI/180. 15.

Herrenhaus, Leipzigerstr. 3.

Das Central-Komitee des Preussischen Landes-Vereins hat eine Sammlung von umlauffähigen Geldstücken und ungestempelten Postwertzeichen des

Auslandes in die Wege geleitet. Der Gedanke, von dem dieses Unternehmen beherrscht wird, ist folgender. Wer eine Reise ins Ausland unternommen hat, pflegt einen kleinen Rest von ausländischen Geldstücken und Postwertzeichen in die Heimat zu bringen. Die Umsehung in inländisches Geld wird in den meisten Fällen, wegen der Geringfügigkeit des Vorrats, unterbleiben. Der Besitzer rechnet auch oft damit, daß er bei einer erneuten Reise in das Ausland die mitgebrachten Gegenstände sofort zwecks Verwendung zur Verfügung hat. In jedem Fall legt der Besitzer auf die dauernde Innehabung der Stücke keinen Wert und wird gern bereit sein, sie dem Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen, zumal, da Reisen in das Ausland augenblicklich nur in wenigen Fällen überhaupt in Frage kommen.

Die kleinen Vorräte an Münzen und Marken haben, für sich genommen, nur geringen Wert, während sie, zu größeren Beständen vereinigt, sich außerordentlich gut in deutsches Geld umsetzen lassen, ohne daß eine Umschmelzung in Aussicht genommen werden braucht. Die Aufbarmachung der kleinen Bestände erfolgt an zweckmäßigsten von einer Stelle aus. Die Hauptsammelstelle ist deshalb das Preussische Central-Komitee selbst. Wir müssen aber in weitem Umfange mit der Unterstützung anderer Stellen rechnen und bitten deshalb namentlich die Preussischen Provinzialvereine, den Gedanken in möglichst weite Kreise, namentlich unter Zuhilfenahme der Ortsvereine, zu verbreiten.

Um den Sammelleifer zu erhöhen, setzen wir einen Ehrenpreis aus für jeden, der Gegenstände der bezeichneten Art im Wert von wenigstens 25 M. einliefert. In den wenigsten Fällen werden zwar einzelne Personen soviel Münzen und Wertzeichen im Besitz haben, daß sie sich ohne weiteres den Preis erringen können; es wird vielmehr in der Regel eine mehr oder minder eifrige Sammeltätigkeit erforderlich sein. Hierzu werden aber viele Einzelpersonen, auch Kinder, ferner Vereine, Schulen, Stammische, gerne bereit sein. Der Ehrenpreis besteht in einer künstlerischen, von Professor Gaul entworfenen Denkmünze, die aus Eisen unter Verwendung von erbeutetem Geschossmetall hergestellt ist. Alles weitere wird durch die Presse bekannt gemacht werden. Doch sind wir selbstverständlich gerne bereit, jederzeit Auskunft zu erteilen.

Die Angelegenheit wird von Abteilung IV für Sammel- und Werbewesen 2 bearbeitet. Alle Geldstücke und Postwertzeichen sind alsbald abzuliefern an: Abteilung VI, Sammel- und Werbewesen 2, Berlin SW. 11, Abgeordnetenhaus, Tribüningeschoß Zimmer Nr. 38, Fernruf: Zentrum 7268 und 5041 Zimmer 38.

Der Vorstehende:
v. Pfuel.

An die Vorstände
der Preussischen Provinzial-Vereine vom Roten Kreuz.

Stellv. Sanitätsamt

des XIV. Armeekorps.

Nr. 18280.

Karlsruhe, den 13. April 1915.

Lähmungen durch Krücken.

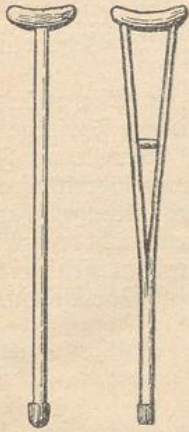
An sämtliche Reservelazarette zur Bekanntgabe an die Vereinslazarette.

In letzter Zeit sich häufende Fälle von zum Teil schweren Krückenlähmungen geben Veranlassung, auf die möglichen Schäden des Krückengebrauches hinzuweisen, sowie auf deren Verhütung.

Jeder Krückenträger ist von vornherein darüber zu belehren, daß die Krücke die Arme enorm schädigen kann. Die drohende Schädigung

(17)

äußert sich in Schwere und Taubheitsgefühl der Hand und des Armes. Treten solche Empfindungen auf, so hat der Krückenträger sie sofort zu melden. Der Gebrauch der Krücke ist zeitlich möglichst zu beschränken, unnötiges Gehen und Stehen ist zu vermeiden.



Die richtige Auswahl der Krücke ist von größter Wichtigkeit. Die Krückenstütze muß ausgiebig und rund gepolstert sein. Einfache Stockkrücken sind nicht zu gebrauchen, sondern nur die gespaltenen sogen. amerikanischen Krücken mit Handgriff.

Die Entfernung von Achselstütze und Handgriff muß so gewählt werden, daß der Mann die Körperlast hauptsächlich mit den Händen, zum geringsten Teil mit den Achseln trägt.

Auch darf die Krücke im ganzen nicht so lang sein, daß die Schultern in die Höhe gedrängt werden.

Der Krückenträger muß dahin belehrt werden, daß er mit leicht seitlich abgespreizten Krücken zu gehen hat, damit Druck auf die Nervenstränge vermieden wird. gez. Stank.

Anleitung

(18)

für die Beobachtungsabteilungen hinsichtlich der Behandlung von Lungenkranken.

Alle Lungenkranken sind — deren Einverständnis vorausgesetzt — einem Heilverfahren in einer Heilstätte zu unterziehen.

Für den XIV. Korpsbereich kommen in Betracht:

a. Nordrach-Kolonie mit	86 Betten
b. Friedrich-Hilda-Genesungsheim Oberweiler mit (darunter 6 für Offiziere)	95 "
c. Hasenburg-Oberweiler mit	55 "
d. Haus Längin-Badenweiler mit	25 "
e. Lungenheilstätte Friedrichsheim b. Müllheim mit	100 "
f. Sanatorium St. Blasien f. Offiz. u. Mannsch. mit	30 "
g. Vereinslazarett Forbach mit	20 "

Ist von vornherein Wiederherstellung der Dienstfähigkeit unwahrscheinlich, dann ist der Mann tunlichst einer Heilstätte seines Heimatbezirkes zu überweisen.

Bei Leuten, die der Reichsversicherung unterliegen, hat, wenn möglich, die Überweisung in eine Lungenheilstätte der betr. Versicherungsanstalt usw. zu erfolgen.

Einweisung in die Heilstätte erfolgt nach direkter Anfrage daselbst (ohne Vermittlung des Sanitätsamtes, resp. des zuständigen Reserve-Lazarett). Mit der Einweisung (womöglich vor dieser) soll das Krankenblatt eingeschickt werden.

Das Krankenblatt wird in der Heilstätte weitergeführt und nach Beendigung der Kur mit dem Kranken zurückgesandt.

Die Entscheidung über die Art der Verwendungsfähigkeit trifft der leitende Arzt der Beobachtungsabteilung nach Abschluß der Behandlung; er fertigt auch die militärärztlichen Zeugnisse an.

Dienstunbrauchbare und alle diejenigen, welche ihr Einverständnis zu einem Heilverfahren nicht geben, werden zur weiteren Fürsorge der heimatischen bürgerlichen Verwaltungsbehörde oder freiwilligen Fürsorgeorganisationen (im XIV. Korpsbereich dem Landestuberkuloseauschutz Karlsruhe) überwiesen. Die Einleitung der Verhandlungen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß das Entlassungsverfahren nicht verzögert wird. Aktive Unteroffiziere dürfen als unbrauchbar nur entlassen werden, wenn nach verlängerter Kur sicher festgestellt ist, daß Garnisondienstfähigkeit nicht mehr wieder hergestellt werden kann.

Karlsruhe, den 16. April 1915.

gez. Statz.

Anleitung für Lungenheilstätten.

(19)

Lungenkranke aus dem Bereich des stellv. XIV. A. & K. dürfen nur noch nach vorheriger Anfrage aus den Beobachtungsabteilungen bei den Res.-Lazaretten Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Baden-Baden und Freiburg aufgenommen werden.

Die Beobachtungsabteilungen senden von jedem Lungenkranken (womöglich vor dessen Eintreffen) das Krankenblatt in Urschrift.

Das Krankenblatt wird auf Einlagebogen weitergeführt; Eintragungen des Körpergewichts von 8 zu 8 Tagen sind bei der Entlassung erforderlich. Bei letzterer wird auch eine Epikrise über Verlauf und Erfolg der Kur angefügt. Auch soll in dieser ausdrücklich angegeben werden, ob am Ende der Kur Bazillen ausgeworfen worden sind. Eine Kur beträgt bei beginnenden geschlossenen 6 Wochen, bei vorgeschrittenen geschlossenen und bei offenen Tuberkulosen 12 Wochen. Verspricht Verlängerung der Kur weitere wesentliche Besserung, so ist ein kurz begründeter Antrag an das Sanitätsamt zu richten. Für aktive Unteroffiziere soll zum mindesten Garnisondienstfähigkeit erzielt werden.

Nach beendeter Kur ist der Kranke auf vorherige Anfrage zugleich mit dem Krankenblatt der einweisenden Beobachtungsabteilung zuzuschicken. Vermittlung des zuständigen Reservelazaretts ist dabei nicht notwendig.

Karlsruhe, den 16. April 1915.

gez. Statz.

XIV. Armeekorps Sanitätsamt.

Karlsruhe, den 16. April 1915.

(20)

Tab. Nr. 7418.

Übersichtslisten Verstümmelter.

An sämtl. Reservelazarette zur Mitteilung an die Vereinslazarette.

Auf Befehl des Kriegsministeriums war bis 1. Mai zu melden, wie viele von den am 31. März 1915 in Lazaretten befindlichen Verwundeten

voraussichtlich als verstümmelt an Armen, Beinen, Augen, Gehör, sowie fremder Pflege und Wartung bedürftig zur Entlassung kommen (vgl. hierbei die Verordnung D. V. E. 251 Ziff. 131 a—g).

Die Verstümmelungsarten sind getrennt nach Offizieren, Offizierstellvertretern, Feldwebeln, Sergeanten, Unteroffizieren und Mannschaften nach folgendem Muster aufzustellen und die Listen bis 27. April hierher einzureichen. (Folgt Muster!) gez. Stab.

Muster der Liste.

Rang	Arme		Beine		Augen		Gehör		Fremder Pflege und Wartung bedürftig
	r.	l.	r.	l.	r.	l.	r. Ohr	l. Ohr	
Offiziere									
Offizier-Stellv.									
Feldwebel									
Sergeanten									
Unteroffiziere									
Mannschaften									

Stellv. Intendantur

des 14. Armeekorps.

Nr. 2879/3. V.

Karlsruhe, den 14. April 1915.

Abfassung der Telegramme.

Abdruck

mit dem Ersuchen, unter allen Umständen auf die tunlichste Einschränkung im Gebrauch des Telegraphen und ebenso sehr auf die gedrungene Fassung der Telegramme Bedacht zu nehmen. Telegramme in Briefstil verstoßen wegen der unnötigen Belastung der Leitungen, die gegenwärtig doch in erster Linie der Übermittlung wichtiger militärdienstlicher Nachrichten zu dienen haben, gegen das Heeresinteresse.

Portofrei sind nur Telegramme in reinen Militärdienstsachen. Dazu können im allgemeinen Beurlaubungen nicht gerechnet werden, vielmehr sind darauf bezügliche Telegramme portopflichtig, und die Gebühren sind in entsprechender Anwendung des § 134 Ziff. 5 Abs. 3 F. S.-D., in der Unterhaltungskostenrechnung des Lazarets unter „Insgemein“ zu verausgaben. Übrigens wird sich die Benützung des Telegraphen für Urlaubsgesuche fast immer vermeiden lassen.

J. B.: gez. Ahlemann.

Stellvertretende Militärintendantur

des XIV. Armeekorps.

Nr. 680/4. V.

Karlsruhe, den 10. April 1915.

Verpflegungssätze für Unterärzte usw.

Nr. 18080

An das Reservelazarett I Hier.

Dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz wolle auf seine Anfrage vom 19. 2. 15 Nr. 2251 im Nachgang zu diessf. Verfügung vom 8. 4. 15 Nr. 8159/3. 15, M. A., eröffnet werden, daß das Kriegs-

ministerium unterm 6. 4. 15 Nr. 8159/3. 15, M.-A., dahin entschieden hat, daß für Unterärzte, Offizierstellvertreter und Fähnriche in Genesungsheimen und Heilstätten (Lazaretten) die Verpflegungssätze für Offiziere nicht genehmigt werden können. J. A.: gez. Groth.

Stellvertretende Militärintendantur

des 14. Armeekorps.

Nr. 1397/4. V.

Karlsruhe, den 13. April 1915.

Kranken- u. Invalidenversicherung weibl. Personals.

Zur Behebung von Zweifeln wird mitgeteilt, daß Vollschwestern, Krankenpflegerinnen und Hilsschwestern, die sich in Stellen von Vollschwestern befinden und die für ihre Verwendung bei den Reservelazaretten eine monatliche Vergütung aus Mil.-Fonds, freie Beköstigung und Unterkunft erhalten, der Invaliden- und Krankenversicherungspflicht unterliegen. Ausgenommen sind Angehörige von Orden der evangelischen und katholischen Konfession.

Welche Klasse der Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung in Frage kommt, richtet sich nach dem Gesamteinkommen, das aus der monatlichen Vergütung, dem Geldwerte der Beköstigung und der Wohnung bzw. dem Servise (A.-V.-Bl. 15 Nr. 115, 6. Absatz) zu ermitteln ist.

Von diesen Beiträgen übernimmt die Heeresverwaltung die Hälfte bei der Invalidenversicherung, ein Drittel bei der Krankenversicherung.

Zahlen die Schwestern eine höhere Klasse als nach dem Gesamteinkommen in Frage kommt, so haben die Schwestern die Kosten selbst zu tragen.

Die ausnahmsweise Vergünstigung gemäß D. V. 413 Ziff. 143, 2. Absatz fällt durch die Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen fort.

Abschrift zur Kenntnis.

gez.: Unterschrift.

An den

Vorstand des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz Karlsruhe.

Badische Gefangenenfürsorge,

Kreiburg i. Br., Bertholdstraße 14.

Unsere Leser werden darauf aufmerksam gemacht, daß durch den badischen Landesverein vom Roten Kreuz die Nachforschung nach Vermißten und Gefangenen in Frankreich, England und Rußland für ganz Baden der obigen Stelle übertragen worden ist. Angehörigen von Vermißten oder Gefangenen, die über deren Schicksal Erkundigungen einziehen wollen, ist daher zu empfehlen, sich an diese Stelle zu wenden, von der aus die erforderlichen Schritte geschehen werden. Bei der Meldung sind anzugeben: Familien- und Vorname des Gesuchten, sein Truppenteil (Regiment, Kompanie, Batterie, Eskadron usw.), der Zeitpunkt seit dem er vermißt wird oder an dem er gefangen wurde, ferner, wenn möglich, der Ort oder doch die ungefähre Gegend, wo er sich zu jener Zeit befand, endlich auch die Schritte, die die Anfragenden etwa schon bei andern Stellen getan haben.

Mit der Fürsorgestelle in Frankfurt a. M., die jetzt vielfach durch Anzeigen hervortritt, ist geregelte Verbindung aufgenommen.

Der Vorsitzende.

Groß. Badisches
Ministerium des Innern.
Nr. 19179.

(24a)

Karlsruhe, den 3. Mai 1915.

Auskunftsstellen über Kriegsgefangene betr.

Entwurf.

An die Gr. Bezirksämter:

Auf Anregung J. K. S. der Großherzogin Luise hat der Badische Landesverein vom Roten Kreuz eine Fürsorge für die gefangenen badischen Kriegsteilnehmer in die Wege geleitet und mit deren Durchführung die Auskunftsstelle des Ortsausschusses vom Roten Kreuz in Freiburg beauftragt.

Zur Ausführung dieser Fürsorge ist eine Feststellung der sämtlichen in Kriegsgefangenschaft geratenen badischen Kriegsteilnehmer beabsichtigt, die einmal im privatrechtlichen Interesse zur Sicherung des Nachweises über den Verbleib der Kriegsgefangenen, wie auch als Grundlage für die Nachforschungen nach vermißten Kriegsteilnehmern als wünschenswert erscheint und sodann eine Versorgung bedürftiger Kriegsgefangener ermöglichen soll.

Zum Zweck der Feststellung der in Kriegsgefangenschaft geratenen badischen Kriegsteilnehmer sind die Angehörigen derselben durch Bekanntmachung im Amtsver kündigungsblatt und entsprechende Notiz in den übrigen Blättern zur Anmeldung der Kriegsgefangenen bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts der Angehörigen binnen einer vom Bezirksamt festzusetzenden Frist aufzufordern; gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß künftighin in Kriegsgefangenschaft geratene Kriegsteilnehmer jeweils alsbald bei der Ortspolizeibehörde gemeldet werden mögen. Nach Ablauf der Anmeldefrist hat die Ortspolizeibehörde die Zahl der eingelaufenen Anmeldungen dem Bezirksamt mitzuteilen, das sodann die Zahl der in den einzelnen Gemeinden gemeldeten Kriegsgefangenen der Auskunftsstelle des Ortsausschusses vom Roten Kreuz in Freiburg, alte Universitätsbibliothek, Bertholdstraße 14, bekannt gibt. Von der Auskunftsstelle wird den Bürgermeisterämtern, in Städten mit Staatspolizei den Bezirksämtern eine der Zahl der gemeldeten Gefangenen entsprechende Zahl von Meldekarten übersandt, die von den Angehörigen der Gefangenen auszufüllen und durch Vermittlung des Bezirksamts der Auskunftsstelle zurückzusenden sind. Gleichzeitig werden auch Meldeblätter mitgeteilt, die für bedürftige Gefangene auszufüllen sind. In der Folge ist sodann jeweils am 1. jeden Monats die Zahl der im verflossenen Monat angemeldeten Gefangenen dem Bezirksamt anzuzeigen, worauf hiervon der Auskunftsstelle Mitteilung zu machen ist.

Von der Auskunftsstelle des Ortsausschusses in Freiburg werden ferner Nachforschungen nach Vermißten ausgeführt. Wer solche Nachforschungen wünscht, hat dies der Auskunftsstelle unter genauer Angabe von Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort, sowie Truppenteil und Militärrang des Vermißten mitzuteilen. Zugleich ist, soweit bekannt, anzugeben, das Gefecht, in dem der Vermißte verschollen ist, oder der Tag, von dem die letzte Nachricht stammt; auch soll erwähnt werden, ob

und welche Schritte bereits zur Ermittlung des Vermissten getan wurden und mit welchem Ergebnis; bereits eingezogene Auskünfte beim Zentralnachweisbureau des Kriegsministeriums, bei der Auskunftsstelle des Roten Kreuzes für Kriegsgefangene in Genf, beim Truppenteil oder bei Kameraden des Vermissten sind der Auskunftsstelle zu übersenden. Auch hierauf ist in den Amtsverflüchtungsblättern und der sonstigen Presse hinzuweisen. Soweit von einzelnen örtlichen Vereinigungen vom Roten Kreuz — wie insbesondere vom Bezirksausschuß Heidelberg — solche Erkundigungen bereits vermittelt wurden, können Gesuche auch bei diesen Vereinigungen angebracht werden, die deren Weiterleitung besorgen werden; auch sind die Bürgermeisterämter zu veranlassen, Angehörige von Vermissten auf Wunsch bei Abfassung der Gesuche an die Auskunftsstelle um Nachforschungen tunlichst zu unterstützen.

gez. Bodman.

Abtschrift.

des Territorialdelegierten der
freiw. Krankenpflege für das
Großherzogtum Baden
vom 17. II. 15 Nr. 542
u. vom 11. VII. 14 Nr. 266

Erlaß

(25)

Dienstaltersauszeichnungen für Mitglieder der
freiw. Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz betr.

Ich übersende die namentlichen Listen über die Anträge betr. Verleihung der Auszeichnungsborten für 15jährige vorwurfsfreie Dienstzeit nach Genehmigung derselben durch den Kaiserl. Kommissar und Militärinspekteur der freiw. Krankenpflege nebst den Verleihungsurkunden mit dem Ersuchen, für die Aushändigung der letzteren Sorge zu tragen.

Den in der anliegenden Vorschlagsliste aufgeführten Mitgliedern freiw. Sanitätskolonnen erteile ich hiermit unter lobender Anerkennung ihrer 9jährigen vorwurfsfreien Dienstzeit in den Kolonnen gemäß Verfügung vom 16. September 1909 namens des Kaiserlichen Kommissars und Militärinspektors der freiw. Krankenpflege die Erlaubnis zur Anlegung der Auszeichnungsborten für 9jährige Dienstzeit.

Ich ersuche nunmehr, die Bescheinigungen über die Verleihung ausfertigen zu lassen und zur Unterstempelung mit meinem Namensstempel hierher vorzulegen, wobei die Vorschlagsliste beizufügen wäre.

gez. Bodman.

Anmerkung des Landesvereins:

1. Die Bescheinigungen:
 - a) Für 15jährige Dienstzeit von S. D. Kaiserl. Kommissar vollzogen.
 - b) Für 9jährige Dienstzeit von S. Erz. dem Territorialdelegierten vollzogen.
2. Die Anerkennungen folgen in nachfolgender Übersicht: unter A die für 15jährige Dienstzeit, unter B die für 9jährige Dienstzeit nach Amtsbezirken und Kolonnen geordnet.
3. Für jeden Ausgezeichneten wird in einem kleinen Umschlag 1 oder 2 Borten, je nach 9- oder 15jähriger Verleihung beigegeben.
Ein Vermerk über die Trageweise ist beige gedruckt.
4. Die Verleihungsurkunden, sowie die Auszeichnungsborten werden wir den Ausgezeichneten erst nach Beendigung des

Krieges zustellen, da doch die meisten Kolonnenmitglieder jetzt im Felde stehen. Jedem Ersuchen auf sofortige Zustellung wird jedoch gerne entsprochen.

Beanstandungen durch die nachprüfenden Groß-Bezirksämter sind nur in ganz unerheblicher Zahl vorgekommen, worüber man sich für den Bestand der Kolonnen nur außerordentlich freuen kann.

Allen hier Genannten aufrichtigen Glückwunsch. Möge sich der Landesverein noch lange ihrer Dienste erfreuen, die sie um so höher stellen, als es freiwillig übernommene Verpflichtungen sind.

Mögen ebenso noch viele treu gediente Mitglieder nachfolgen.

Der Gesamtvorstand.

Übersicht der Anerkennungen.

Dienstaltersabzeichen:

A. Für 15 jährige Dienstzeit.

Amtsbezirk Baden-Baden.

(Kolonne und Ausgezeichnete.)

Baden-Baden: Ludwig Jörger.

Amtsbezirk Bretten.

Bretten: Dr. Guido Gerber; Christian Friebolin; Johann Jung; Franz Pietrowski.

Amtsbezirk Bruchsal.

Langenbrücken: Heinrich Bös; Valentin Gottselig; Thomas Krampf; Friedrich Dewald; Joseph Schäfer; Johann Schäfer.

Philippsburg: Gustav Better; Anton Bagler; Jakob Hechler; Eduard Herr.

Amtsbezirk Durlach.

Gröningen: Franz Mühlstädter.

Amtsbezirk Emmendingen.

Emmendingen: Matthäus Gall; August Pfister; Jakob Zimmermann.

Endingen: Alexander Scherer; Karl Burkhardt.

Amtsbezirk Heidelberg.

Leimen: Friedrich Bismann.

Amtsbezirk Karlsruhe.

Karlsruhe: Ludwig Allinger; Ludwig Brucker.

Amtsbezirk Konstanz.

Konstanz: Karl Kuntel.

Amtsbezirk Mannheim.

Mannheim: Heinrich Viermann; Philipp Jung; August Bartholme; Johann Bramm; Karl Heinz

Käfertal u. Waldhof: Johann Georg Jülich, Kol.-Führer.

Amtsbezirk Mosbach.

Fahrenbach: Karl Weiß; Karl Ringer; Ludwig Wilhelm; Valentin Bieler; Adam Münch; Karl Winter.

Amtsbezirk Pforzheim.

Pforzheim: Eduard Schäfer.

Amtsbezirk Staufeu.

Staufeu: Friedrich Dfer; Martin Obergfell; Karl Wegel.

Amtsbezirk Triberg.

Triberg: Matthias Brüstle.

Hornberg: Konrad Hanold.

Amtsbezirk Ueberlingen.

Ueberlingen: Friedrich Sauber; Eduard Beit.

Markdorf: Konrad Luther; Johann Schneckenbühl.

Amtsbezirk Willingen.

Willingen: Leander Storz.

St. Georgen: Johannes Pfaff.

Amtsbezirk Wolfach.

Wolfach: Dr. Karl Moser.

Schiltach: Christian Kirgus; Erhard Heil.

B. Für 9jährige Dienstzeit.**Amtsbezirk Achern.**

(Kolonne und Ausgezeichnete):

Achern: Franz Armbruster; Andreas Springmann.

Amtsbezirk Baden-Baden.

Baden-Baden: Karl Gutt; Friedrich Schmidt; Anton Wendele.

B.-Lichtental: August Braun.

Amtsbezirk Bruchsal.

Bruchsal: Heinrich Anton Weid.

Neufhard: Adam Hehl.

Philippshurg: Friedrich Klingensfuß; August Herr.

Wiesental: Emil Kollt II.

Amtsbezirk Durlach.

Durlach: Dr. Karl Straub; August Simioni; Hermann Geiger; Gustav Daubenberger.

Amtsbezirk Eberbach.

Eberbach: Ludwig Stumpf.

Amtsbezirk Emmendingen.

Emmendingen: Wilhelm Gütlin; Wilhelm Reinbold.

Eichstetten: Reinhard Widemann.

Amtsbezirk Eppingen.

Eppingen: Heinrich Pfründer; Friedrich Lang; Heinrich Kobold.

Amtsbezirk Heidelberg.

Heidelberg: Dr. Rudolf Carl; Ludwig Leuk; Josef Kref; Johann Ebinger.

Amtsbezirk Karlsruhe.

Karlsruhe: Johann Glattes; Karl Heil; Rudolf Schwab.

Liedolsheim: Albert Ludwig Seith.

Amtsbezirk Konstanz.

Konstanz: Jakob Frik; Alfons Brunner.

Amtsbezirk Mannheim.

Mannheim: Julius Groos; Heinrich Hörre; Karl Behrens; Philipp Samstag; Wendelin Horn; Emil Englert.

Heidenheim: Dr. Eduard Rastiga; Andreas Lammert.

Amtsbezirk Meßkirch.

Meßkirch: Rudolf Aman; Richard Schöber; Johann Bücheler; Friedrich Schreiber.

Amtsbezirk Mosbach.

Mosbach: Ludwig Münch; Adam Weber; Andreas Frey.

Amtsbezirk Neustadt.

Neustadt: Karl Heilmann.

Amtsbezirk Pforzheim.

Pforzheim: Gottlieb Zeiler; Emil Laafel.

Tiefenbrunn: Dr. Gustav Bertsch; Karl Kaiser; Joseph Jost; Karl Wild; Hermann Holzhauser.

Amtsbezirk Pfullendorf.

Pfullendorf: Johann Nepomuk Thomann.

Amtsbezirk Rastatt.

Rastatt: Hermann Sprauer; Karl Streckel; Alfred Kiefer; Philipp Dettinger; Lukas Herrmann.

Amtsbezirk Schopfheim.

Schopfheim: Alois Gallmann; Karl Döbele.

Amtsbezirk Sinsheim.

Sinsheim: Wilhelm Gilbert.

Amtsbezirk Staufeu.

Staufen: Dr. Christian Barth.

Amtsbezirk Triberg.

Triberg: Rudolf Schuler; Johann Breithaupt.

Hornberg: Georg Brohamer; Wilhelm Wintermantel; Julius Belle.

Amtsbezirk Ueberlingen.

Ueberlingen: Karl Gratwohl; Konrad Waibel; Eduard Wagner.

Amtsbezirk Willingen.

Willingen: Urban Ade.

St. Georgen: Andreas Fichter; Adolf Boyler; Johann Napp; Andreas Haller.

Amtsbezirk Waldshut.

Waldshut: Otto Maier; Ludwig Krieger.

Amtsbezirk Weinheim.

Weinheim: Peter Kofl.

Kleine Mitteilungen.**Spargelbau-Verkaufsgenossenschaft**

(Robert Ziegler)

Oberhausen, Station Waghäusel.

Oberhausen, 9. IV. 15.

Großh. Ministerium des Innern Karlsruhe.

Wir erlauben uns, Ihnen folgende Bitte vorzutragen: Wir versenden jährlich ca. 4000 Zentner frisch gestochenen Spargel an Hotels und Private. Durch die Kriegslage

ist der Bedarf an Spargel bedeutend zurückgegangen. Wir bitten Großh. Ministerium um Vermittlung mit der Heeresverwaltung, so daß uns für die leerstehenden Hotels durch die Offiziersküchen und Lazarette Ersatz geboten würde und glauben wir, daß der Spargel dorten ein hochwillkommenes Gemüse sein wird. Ihnen zum voraus bestens dankend

Hochachtungsvoll
Spargelbau-Verkaufsgenossenschaft m. b. H.
gez. Ziegler.

Großh. Bad. Ministerium
des Innern
Nr. 16 081.

14. IV. 15.

Den Absatz von Spargeln betr.

Wir beehren uns, anbei eine Eingabe der Spargel-Verkaufsgenossenschaft in Oberhausen (Station Waghäusel) vom 9. IV. 15 unter Rückertigung mit dem Ersuchen um gefl. Äußerung ergehenst zu übersenden.

Der Ministerialdirektor:
gez. Weingärtner.

An die Kgl. stellv. Intendantur XIV. A.-K. hier.

Stellv. Militär-Intendantur
XIV. A.-K.
Nr. 1254/IV. II.

16. IV. 15.

Abdruck mit dem ergebensten Ersuchen um gefl. weitere Bekanntgabe.
(gez.) Unterschrift.

An das Garnisonkommando Karlsruhe.

Eingang 20. IV. 15.
Nr. 18300.

Hilfeleistung bei Fliegerangriff.

Bei dem am letzten Donnerstag erfolgten ruchlosen Fliegerangriff auf die offene Stadt Freiburg, bei dem eine große Zahl Kinder und Erwachsener zum Teil entsetzliche Verstümmelungen davontrugen, hat, wie man uns mitteilt, die in nächster Nähe weilende Mannschaft des Krankenzuges Karlsruhe 2 die erste wertvolle Hilfe gebracht. Unter Nichtachtung der drohenden großen Gefahr weiterer Bombenwürfe haben die Sanitäter des Krankenzuges ihre schwere Arbeit mit mustergültiger Ruhe durchgeführt und damit manchem unschuldigen Opfer das Leben gerettet. (Freiburger Tagblatt v. 17. IV. 15.)

Kriegsministerium.
Nr. 4851/3. 15. M.-A.

Berlin W. 66, den 27. April 1915.
Leipzigerstraße.

(26)

Behandlung versorgungsberechtigter Heeresangehöriger.

Noch immer werden hier Fälle bekannt, in denen versorgungsberechtigte Heeresangehörige aus den Lazaretten entlassen werden, bevor sie in den Genuß ihrer Versorgungsgebührrnisse gelangt sind. Während der Zeit bis zur Anerkennung — die manchmal Wochen und Monate dauert — eilen sie dann nicht selten von einer Wohlfahrtsstelle zur andern, um die nötigen Mittel zum Lebensunterhalt und zur Beschaffung von bürgerlicher Kleidung zu erlangen.

Derartige Vorkommnisse sind geeignet, das Interesse der Kriegsbeschädigten, wie das Ansehen der Heeresverwaltung erheblich zu schädigen und in der Öffentlichkeit die

Reinigung aufkommen zu lassen, daß es an der erforderlichen Fürsorge für die versorgungs- berechtigten Kriegsteilnehmer fehle.

Nach der Verfügung vom 4. März 1915 Nr. 5801/2. 15. M.-N. ist es durchaus unstatthaft, einen Heeresangehörigen als dienstunbrauchbar aus dem Lazarett zu entlassen, bevor nicht über seinen Versorgungsanspruch endgültig entschieden ist. Findet vor der Regelung des Versorgungsanspruches aus besonderen Gründen eine Beurlaubung in die Heimat statt, so ist dafür zu sorgen, daß die Leute die ihnen zustehende Löhnung und Verpflegungsgebühren pünktlich erhalten. Die Ersatztruppenteile müssen sich auch die Durchführung der gegebenen Vorschriften angelegen sein lassen.

Ein Notstand in der Kleidung der zu entlassenden Mannschaften, die keine Zivil- kleidung besitzen oder sie nicht rechtzeitig herbeizuschaffen vermögen, kann im allgemeinen nicht eintreten, da die für die Heimreise benötigten Stücke leihweise verabfolgt, in besonderen Fällen auch belassen werden dürfen (§§ 54, 8 und 10, 1—3 Vfl.-D. I).

Mannschaften, die etwa aus Erwerbs- u. Rücksichten die Versorgung mit einem Anzug durch das Rote Kreuz anstreben, sind hierzu von den entlassenden Dienststellen mit Ausweisen darüber zu versehen, daß sie, soweit sich dies hat feststellen lassen, als wirklich bedürftig anzusehen sind.

An sämtl.

S. V.: gez. Wandel.

Königl. stellv. Generalkommandos, die Kaiserl. u. Königl. Gouvernements und Kommandanturen der Festungen.

Medizinalabteilung.

An den

gez. Schulgen.

Herrn stellv. Militär-Inspekteur der freiw. Krankenpflege.

Stellv. Militär-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.

Berlin, den 5. Mai 1915.

Nr. M 7888/15.

Den Herren Territorialbelegierten der freiw. Krankenpflege.

gez. Fürst von Bahfeld.

Nr. 1468.

Dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz hier.

Karlsruhe, den 12. Mai 1915.

Der Territorialbelegierte der freiwilligen Krankenpflege für das Großherzogtum Baden:
Bodman.

Wahnung zur Verschwiegenheit.

(27)

Bei Veröffentlichungen der freiw. Krankenpflege wird von allen Stellen und Mit- gliedern erwartet, daß Angaben über Kriegsgliederung in Verbindung mit Unterkunftsorten auf dem Kriegsschauplatz vermieden werden und das Gebot der Verschwiegenheit gewahrt wird, das der Presse und der Allgemeinheit im Kriegsinteresse auferlegt ist und dessen Verletzung recht unerwünschte Folgen haben kann.

Mittlg. Kaiserl. Kommissars 30. IV. 15, Nr. 7664.

Der Vorsitzende.

Krankenstuhl.

Einen sehr sinnreichen und praktischen Liegestuhl hat Oberbausekretär a. D. Fridolin Wacker in Staufen erfunden.

Der Stuhl kann nicht allein als Liege- und Tragstuhl Verwendung finden, sondern auch sehr leicht als Fahr- und Rollstuhl eingerichtet werden. Durch eine sinnreiche Einrichtung gewährt er, durch einen leichten Druck auf einen Knopf, dem Ruhenden die Möglichkeit, ohne fremde Hilfe sich von sitzender Stellung bis in die wagrechte Lage umzulegen und ebenso umgekehrt wieder aufzurichten. Durch zwei einfache Stützen ist es dem Beinranken möglich, die Beine in gestreckter Lage zu lagern, während die Rückenlehne doch noch in jeder beliebigen Weise verstellbar ist.

Ganz vorzüglich ist der zugehörige Lesepult, der durch einen einfachen Griff an den beiden Armlehnen befestigt wird und durch ebenso einfache Einrichtung vom Tischchen bis zum Lesepult in der steilsten Lage versteilt werden kann.

Das Ganze kann durch Zusammenklappen erheblich verkleinert werden, so daß der Stuhl bei Nichtgebrauch im kleinsten Winkel aufbewahrt werden kann.

Der Stuhl ist, ganz abgesehen vom praktischen Standpunkt, auch außerordentlich billig und daher nur zu empfehlen; er sollte in keinem Krankenzimmer der Kriegskrankenpflege fehlen.

Buchempfehlung.

Unser Heer. Von C. Karwiese, Major im Kriegsministerium. (Berlin, Karl Seymanns Verlag, 1915.) Sonderabdruck aus dem Buche „Staatsbürgerliche Belehrungen in der Kriegszeit“. Herausgegeben vom königlichen Preussischen Landesgewerbeamt. Preis gebunden 2 Mark. — Eine Schrift von 26 Seiten, 4° Größe, ein Wegweiser und Ratgeber alles Wissenswerten in Heeresangelegenheiten, besonders in bezug auf Wehrpflicht, Organisation, Heeresbewegungen und Gefecht, sehr kurze und fesselnde Darstellung.

Im Dienste des Roten Kreuzes. Ein Buch, das in kurzen Streiflichtern treffend die Stimmung unserer großen Zeit wiedergibt. Der schwere Ernst, wie der gute Humor kommen zum Wort. Neben allem Lob auf das Deutschtum wird doch auch auf unsere Schwächen hingewiesen.

Das Buch kann allen Landsleuten, insbesondere allen Mitgliedern des Roten Kreuzes, außerdem auch Leichtverwundeten, sowie den Freunden des Roten Kreuzes aufs wärmste empfohlen werden.

Vornehme Ausstattung, vergrößertes 8°, 92 Seiten. — Verlag Walter Seifert, Stuttgart.
Preis: gebunden 1.50 M., geheftet 1.— M.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.
Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.